

Zusammenfassende Erklärung über die 24. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP8)

Neuaufnahme des Teilkapitels 7.1.3.1 Regionale Grünzüge Neuaufnahme des Teilkapitels 7.1.3.3 Trenngrün

1 Einleitung

Im Zuge der 24. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP8) wird der Regionalplan durch die Teilkapitel 7.1.3.1 Regionale Grünzüge und 7.1.3.3 Trenngrün ergänzt. Die 24. Änderung ist Teil der fortlaufenden Anpassung des RP8 an das Landesentwicklungsprogramm Bayern.

2 Inhalt der zusammenfassenden Erklärung

Gemäß Art. 18 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015, enthält die Begründung des Raumordnungsplans bei Bekanntgabe auch eine zusammenfassende Erklärung darüber

(a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
(b) und wie der nach Art. 15 BayLplG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 16 BayLplG sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

3 Rechtliche Grundlagen

Umweltauswirkungen wurden in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung untersucht, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht festgehalten wurden (s.u.). Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibungen des Regionalplans sind für die 24. Änderung:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- §§ 14 a bis 14 n UVPG und
- Art. 15 bis 18 BayLplG

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts. Das am 01.09.2013 in Kraft getretene und am 01.03.2018 geänderte Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthält unter den Punkten 3.3 und 7.1.4 die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Vorgaben.

4 Durchführung der Umweltprüfung

Im Rahmen der 24. Änderung des Regionalplans wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prü-

fung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt.

Im erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung der Regionalplanänderung auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in der 24. Änderung des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen.

4.1 Umweltbericht

Zu der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken wurde unter Einbeziehung der folgenden relevanten Fachstellen ein Umweltbericht erstellt: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bergamt Nordbayern, Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34), Technischer Umweltschutz (SG 50), Naturschutz (SG 51) und Wasserwirtschaft (SG 52) an der Regierung von Mittelfranken.

Der Umweltbericht trifft Aussagen zu:

- dem derzeitigen Umweltzustand des fraglichen Gebiets,
- der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung,
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (menschliche Gesundheit - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Weiter wurden Aussagen zu Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der geprüften Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen. Zudem enthält der Umweltbericht eine Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen.

4.2 Alternativenprüfung

Die neu aufgenommenen Ziele und Grundsätze sowie die Überprüfung der Gebiete für regionale Grünzüge und Trenngrüns wurden auf Grundlage des BayLplG sowie des LEP mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt und stellen daher die aus fachlicher Sicht geeigneten Leitlinien dar, um den Belangen der Siedlungsgliederung, der Verbesserung des Bioklimas oder der Sicherung der Erholungsfunktion - in Abwägung mit anderen zu berücksichtigenden Belangen – in der Region Westmittelfranken (8) den notwendigen Stellenwert einzuräumen.

Unter den derzeitigen Auflagen und Gegebenheiten existieren hierfür keine realistischen Alternativen.

4.3 Ergebnisse

Die auf der Basis des Umweltberichts durchgeführte Umweltprüfung hat zusammengefasst Folgendes ergeben:

- Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht gegeben. Vielmehr sind über die Darstellung von regionalen Grünzügen sowie Trenngrüns positive Effekte auf die Erholung sowie lufthygienischen Effekte und damit auch auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.

- Die Ziele der 24. Änderung sind auf den Erhalt zusammenhängender Landschaftsräume und die Gliederung von Siedlungsbereichen ausgerichtet, so dass hier indirekt positive Effekte auf das Landschaftsbild und indirekt auch auf die biologische Vielfalt zu erwarten sind. Theoretische Konfliktpotentiale mit Flora und Fauna könnten im Einzelfall auf Grund vorhandener oder auszubauender Erholungsinfrastruktur und des dadurch bedingten Verkehrsaufkommens auftreten. Dies wird jedoch durch die Fortschreibung weder bedingt noch gefördert.
- Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser sind nicht zu erwarten. Der Schutz von Freiflächen schließt eine großräumigere Bodenversiegelung in diesen Bereichen aus. Allenfalls könnten ggf. mittelbar bedingte bauliche Maßnahmen (z.B. Erholungseinrichtungen, Wanderparkplätze) zu einer (kleinräumigen) Bodenversiegelung führen. Dies wird jedoch durch die Fortschreibung weder bedingt noch gefördert.
- Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele auf die Schutzgüter Luft und Klima sind ausschließlich positiv zu beurteilen, da diese Schutzgüter eine der Hauptursachen für die Regionalplanfortschreibung darstellen und über diese geschützt und erhalten werden sollen.
- Die Ziele streben in ihrer Gesamtheit den Erhalt von zusammenhängenden Landschaftsräumen und die Gliederung von Siedlungsbereichen an und wirken sich somit auch positiv auf den Schutz der Kultur- bzw. sonstigen Sachgüter aus. Sofern mit der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sein sollten, sind ggf. vorliegende Bodendenkmäler bzw. anderweitige Aspekte des Denkmalschutzes sowie sonstiger Sachgüter bei den konkreten Planungen zu berücksichtigen
- Erhebliche negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel der vorliegenden Regionalplanfortschreibung erkennbar.

5 Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit Schreiben vom 23.05.2018 wurde das Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG zur 24. Änderung des Regionalplans eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis spätestens 06.07.2018 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Der Umweltbericht war Bestandteil dieses Beteiligungsverfahrens.

Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 BayLplG in der Zeit vom 28.05.2018 bis 06.07.2018 öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Mittelfränkischen Amtsblatt sowie in den Amtsblättern der Landkreise Ansbach, Weißenburg-Gunzenhausen sowie Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und der kreisfreien Stadt Ansbach bekannt gegeben. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat sich in der Sitzung vom 23.10.2018 beschlussmäßig mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt.

In den im Rahmen der Beteiligungsverfahren von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden vielfältige Themenbereiche angesprochen; in einigen Fällen handelte es sich dabei eher um eine generelle inhaltliche Auseinandersetzung mit den Bereichen der Regionalplanfortschreibung, in anderen Fällen wurden auch konkrete Aussagen zu spezifischen Flächen bzw. deren räumlichen Umgriffen getroffen. Negative Auswirkungen der Regionalplanfortschreibung auf umweltrelevante Belange wurden nicht geltend gemacht bzw. entstammten inhaltlichen Missverständnissen, die über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen klargestellt wurden.

6 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Es ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).